

Allgemeine Bedingungen

1. Zahlung

Der Charterer verpflichtet sich zur Zahlung des Charterpreises und der Kautions gemäß diesem Chartervertrag. Falls alle diese Zahlungen nicht geleistet oder die Bedingungen nicht eingehalten werden, wird dieser Chartervertrag automatisch aufgelöst und der Vermieter hat das Recht, den erhaltenen Betrag einzubehalten und den entstandenen Schaden geltend zu machen.

2. Kommando über die Yacht

Falls der Charterer nicht im Besitz einer gesetzlich vorgesehenen Lizenz für die Seefahrt ist, muss er einen Kapitän ernennen, der ebenfalls diesen Chartervertrag unterschreibt und damit allen Verpflichtungen zustimmt, die sich daraus ergeben. Der Vermieter oder sein Vertreter haben das Recht, vom Charterer oder seiner Crew die in Italien gültige Lizenz zu verlangen. Wenn der Vermieter oder sein Vertreter die Kenntnisse und Fähigkeiten des Lizenzinhabers als nicht ausreichend für die Sicherheit der Personen an Bord oder der gearcharterten Yacht erachtet, kann der Vermieter oder sein Vertreter dem Charterer die Anwesenheit eines Kapitäns auf dessen Kosten vorschlagen. Andernfalls wird der Chartervertrag automatisch annulliert und der Vermieter ist berechtigt, den erhaltenen Betrag zu behalten.

3. Pflichten des Charterers und des Kapitäns

Der Charterer und der Kapitän sind verpflichtet, die Yacht mit besonderer Sorgfalt entsprechend ihrer technischen Eigenschaften und dem vereinbarten Einsatzzweck zu nutzen. Der Charterer und der Kapitän sind gesamtschuldnerisch für alle Verstöße gegen diesen Chartervertrag verantwortlich und verpflichten sich, dem Vermieter jede Forderung für Vorkommnisse während oder nach dem Charterzeitraum zu zahlen.

4. Übergabe und Gebrauchsweisung

Der Vermieter ist verpflichtet, die Yacht an dem in diesem Chartervertrag vorgesehenen Ort und Zeitpunkt in einem seetüchtigen Zustand mit allem Zubehör, der Ausstattung, der Sicherheitsausrüstung und den gesetzlich vorgeschriebenen Schiffspapieren, die ordnungsgemäß gegen alle Risiken der Schifffahrt, der Havarie und der Haftpflicht versichert sind, zu übergeben. Bei der Übergabe übergibt der Vermieter dem Charterer eine Inventarliste, durch die dieser bestätigt, dass er die Yacht mit all dem erforderlichen Zubehör und der Ausstattung erhalten hat. Jede Art von Beanstandung wird nach der Lieferung nicht mehr akzeptiert. Die Zeit, die für die Erläuterung der Gebrauchsweisung und die Überprüfung der Inventarliste aufgewendet wird, gilt als Teil der Charterzeit.

5. Verspätete Übergabe

Wenn der Vermieter aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, die Yacht zu übergeben, ist er berechtigt, nach Benachrichtigung des Mieters innerhalb von 48 Stunden eine andere Yacht mit ähnlichen Eigenschaften zur Verfügung zu stellen. Dabei erstattet er dem Mieter für die Zeit der Verspätung die anteilige tägliche Chartergebühr. Wenn die Verspätung aus irgendeinem Grund, der nicht dem Vermieter zuzuschreiben ist, diesen Zeitraum überschreitet, hat der Mieter das Recht, seinen Charter mit der Rückerstattung für die verlorenen Tage zu bestätigen oder den gesamten Charter zurückzuziehen und die Rückzahlung der gesamten Chartergebühr mit Zinsen zu verlangen, hat aber keinen Anspruch auf Schadensersatz. Diese Entscheidung ist dem Vermieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sodass der Vertrag als gekündigt gilt.

6. Nutzung der Yacht und Einschränkungen

Der Charterer und der Kapitän verpflichten sich, die Yacht ausschließlich für Vergnügungsfahrten zwischen sicheren Häfen und Ankerplätzen zu nutzen, wo die Yacht sicher einlaufen und bleiben kann und in denen sicher die Segel gesetzt werden können und die Yacht innerhalb des Fahrgeländes immer über Wasser bleibt. Sie müssen beachten, dass es nicht erlaubt ist, Waren, Passagiere oder andere gewerbliche Gegenstände zu transportieren. Außerdem verpflichten sich der Charterer und der Kapitän dazu,

- a) die Mindestbesatzung und die Höchstzahl der an Bord zugelassenen Personen einzuhalten.
- b) die Yacht innerhalb des oben genannten Fahrgeländes zu nutzen und die italienischen Hoheitsgewässer nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters zu verlassen.
- c) sich eine schriftliche Genehmigung des Vermieters für die Teilnahme an Rennen, Regatten oder Wettbewerben einzuholen.
- d) sich nicht abzuschleppen zu lassen oder andere Schiffe abzuschleppen, es sei denn, es handelt sich um einen Notfall.
- e) die Gesetze des Gastlandes einzuhalten, insbesondere die Vorschriften zu Zollerklärungen, Fischfang, Tauchen und die Anordnungen der Häfen-, Zoll- und Gesundheitsbehörden.
- f) die Anordnungen der zuständigen Behörden zu befolgen, wenn die Schifffahrt aus irgendeinem Grund (schlechtes Wetter, Gefahr des Gebietes) nicht erlaubt ist, und den Hafen oder den Ankerplatz nicht zu verlassen oder, wenn die Yacht in Fahrt ist, sofort in den nächstgelegenen Hafen oder einen sicheren Ort einzulaufen, wenn der Wind und die See auf der Beaufort-Skala über 5 liegen oder dies vorhergesagt wurde, oder wenn die Bedingungen des Schiffes oder der Besatzung so sind, dass sie die Sicherheit des Schiffes und seiner Gäste beeinträchtigen.
- g) die Yacht in Küstennähe an einem sicheren Ort festzumachen und sie niemals unkontrolliert zu lassen.
- h) keinen Segeluntritt zu erteilen.

- i) keine Tiere an Bord zu halten.
- j) in das Logbuch der Yacht die Ankünfte und Abfahrten aus den Häfen, die Wetterbedingungen, die Motorstunden, Schäden, Reparaturen usw. einzutragen.
- k) nicht in gefährliche Gebiete zu segeln, in denen Kriege, Feindseligkeiten, militärische Operationen, Revolutionen, Aufstände herrschen und die Schifffahrt verboten ist, da dort Versicherungen nicht gelten.
- l) keine Schusswaffen oder Drogen an Bord zu haben, auch nicht für den persönlichen Gebrauch.

7. Wartung der Yacht

Die Instandhaltung der Yacht obliegt dem Charterer, der sich verpflichtet, die Yacht und ihr Zubehör ordentlich und sauber zu halten und für die normale Wartung zu sorgen (Ölwechsel, Pflege des Motors, der Batterien, Winden, Segel usw.). Während der Charterzeit werden die Kosten für Schäden, die durch höhere Gewalt oder normale Abnutzung aufgrund der normalen Nutzung der Yacht im Rahmen dieses Chartervertrages entstehen, vom Charterer im Voraus bezahlt und am Ende der Charterzeit zurückerstattet.

8. Laufende Kosten

Der Charterer ist für alle Kosten verantwortlich, die mit der Nutzung der Yacht während des Charterzeitraums verbunden sind, insbesondere für Treibstoff, Schmieröl, Wasser, Strom, Hafengebühren, Zölle und Liegeplatzgebühren. Dies gilt auch in privaten Yachthäfen sowie für Kosten, die durch die Nutzung von Sprechfunkanlagen an Bord entstehen. Der Charterer ist auch für alle Geld- oder Verwaltungsstrafen verantwortlich, einschließlich derjenigen, die Saillitalia nach der Rückgabe der Yacht mitgeteilt werden, und verpflichtet sich, alle von Saillitalia im Voraus gezahlten Beträge auf Anfrage vollständig zurückzahlen. Die am Ende des Charterzeitraums noch nicht berechneten Kosten werden vom Charterer nach einer unaufhebaren Bewertung durch das Charterunternehmen beglichen und anschließend diesem dokumentiert.

9. Beschädigungen und Reparaturen

Der Charterer muss den Vermieter oder seinen Vertreter innerhalb von 24 Stunden schriftlich, am besten per Fax, über alle Havarien, Schäden und Anomalien informieren, die an der Yacht aufgetreten sind. Der Charterer kann die Schifffahrt nur fortsetzen, wenn sie den Schaden nicht verschlimmert oder die Yacht und die Personen an Bord nicht in Gefahr bringt. Der Charterer muss sich vorher unbedingt die schriftliche Zustimmung des Vermieters für den Preis und die technische Eignung aller durchzuführenden Reparaturen einholen, um am Ende des Charters eine Erstattung zu erhalten. Wenn die Yacht unabhängig vom Verschulden des Charterers so beschädigt wird, dass die angemessene Nutzung der Yacht für einen Zeitraum von mehr als 48 aufeinanderfolgenden Stunden seit der möglichen Intervention, wenn sie sich in italienischen Gewässern befindet, oder 72 aufeinanderfolgenden Stunden, wenn sie sich in ausländischen Gewässern befindet, verhindert wird, erstattet der Vermieter dem Charterer für diesen Zeitraum die anteilige tägliche Chartergebühr zurück. Der Charterer kann keinen Anspruch auf weitere Schäden geltend machen. Wenn die für die Reparatur der Yacht erforderliche Zeit 96 aufeinanderfolgende Stunden überschreitet, hat der Charterer das Recht, den Charter zu beenden und die anteilige Rückzahlung für den Teil des Charterzeitraums zu verlangen, der zum Zeitpunkt der Behinderung begonnen hat. Entsprechend den organisatorischen Erfordernissen gewährt der Vermieter eine anteilige Verlängerung der Charterzeit unter Hinzurechnung der Ausfalltage, falls Reparaturen auf Kosten des Charterers erforderlich sind, die vor der Rückgabe durchgeführt werden müssen. In jedem Fall muss der Charterer dem Vermieter die für die Reparaturen benötigte Zeit, die über die Charterdauer hinausgeht, sowie weitere Schäden aufgrund dieses Zeitverlustes zu ersetzen.

10. Rückgabe und Einhaltung der Fristen

Der Charterer verpflichtet sich, das Schiff unter den oben genannten Bedingungen und in dem oben genannten Hafen ohne jegliche Schulden, die er während des Charters gehabt haben könnte, in demselben guten Zustand wie bei der Übernahme des Schiffes mit dem vollständigen vom Vermieter erhaltenen Zubehör, der Ausstattung und Ausrüstung und den Dokumenten zurückzugeben. Die Reiseroute muss so geplant werden, dass es nicht zu Verzögerungen bei der Rückgabe kommt. Dies muss im Falle einer schlechten Wettervorhersage einkalkuliert werden. Erfolgt die Rückgabe nicht in der festgelegten Zeit, so hat der Charterer bis zur Rückgabe eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten vereinbarten Tagesmietpreises für jeden Tag oder angefangenen Teil eines Tages, der länger als zwei Stunden dauert, zu zahlen, und der Vermieter ist berechtigt, die Erstattung des Schadens zu verlangen, der durch die nicht erfolgte oder verspätete Rückgabe an den nachfolgenden Charterer entstanden ist. Wenn der Charterer seine Rundreise nicht in dem festgelegten Hafen beendet, wird die Zeit, die benötigt wird, um die Yacht zum Hafen der Rückgabe zu bringen, als Verspätung betrachtet und er muss alle Kosten für die Überführung der Yacht zum vereinbarten Hafen der Rückgabe tragen. Die Parteien vereinbaren, dass die Verzögerung der Rückgabe nicht mehr als fünf Tage betragen darf, außer, wenn eine schriftliche Genehmigung durch den Vermieter erteilt wird. Der Charterer erklärt, dass er sein Verhalten kennt. Beide Parteien vereinbaren, dass eine Verzögerung bei der Rückgabe der Yacht niemals mehr als fünf Tage betragen darf, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Vermieters vor. Der Charterer erklärt, dass er sich bewusst ist, dass sein Verhalten eine "interventio possessionis" (Eingriff in den Besitz) der gemieteten Yacht und den Straftatbestand der Unterschlagung impliziert.

11. Stornierung oder Unterbrechung

Im Falle der Stornierung durch den Charterer hat der Charterer den Vermieter unverzüglich schriftlich zu informieren, der zur Forderung oder Einbehaltung von Folgendem berechtigt ist:

- a) die Anzahlung, wenn die Mitteilung vor dem für die Abrechnung vereinbarten Termin eingeht;
- b) die volle Chartergebühr, wenn die Stornierung innerhalb von 30 Tagen vor der Abreise eingeht. Sollte der Vermieter jedoch in der Lage sein, die Yacht an andere Charterer für den gleichen Zeitraum zu den gleichen Bedingungen weiterzuvermieten, wird er alle erhaltenen Zahlungen abzüglich aller Kosten (einschließlich Provisionen), die für diesen Charter und den neuen angefallen sind, zurückzahlen.

Wenn der Charter freiwillig unterbrochen wird, hat der Charterer keinen Anspruch auf Rückerstattung, sondern muss dem Vermieter alle Kosten, die für diese vorzeitige Rückgabe entstehen, zahlen.

12. Kautions

Die Kautions, die als Sicherheit für die Verpflichtungen des Charterers, des Kapitäns oder der Gäste hinterlegt wurde, wird dem Charterer ohne Zinsen zurückerstattet, nachdem festgestellt wurde, dass keine Schäden, Vertragsverletzungen und Verpflichtungen während des Charterzeitraums entstanden sind.

13. Versicherung

Die vom Vermieter abgeschlossenen Versicherungen decken nicht den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die dem Charterer und seinen Gästen gehören, sowie die Haftpflicht gegenüber Dritten und gegenüber den Eltern des Charterers an Bord ab. Die Versicherungsbedingungen sind dem Charterer bekannt, da ihm vor der Einschiffung eine Kopie davon ausgehändigt wird. In jedem Fall kommt der Charterer für alle Schäden auf, die aufgrund der Verantwortung des Charterers, der Selbstbeteiligung und des unzureichenden Versicherungswertes nicht durch die Versicherung gedeckt sind.

14. Schlechte Wetterbedingungen

Der Vermieter übernimmt keine Verantwortung für Abfahrtsverspätungen oder Unterbrechungen der Schiffsreise, die auf schlechte Wetterbedingungen oder auf Anordnungen der Hafenbehörde zurückzuführen sind.

15. Entgelt für Hilfeleistung, Bergung und Rettung

Während des Charters werden alle Leistungen für Bergungen, Abschleppungen und Assistenzsätze nach Abzug der Kosten und der Miete für den nicht in Anspruch genommene Charterzeitraum zu gleichen Teilen unter dem Vermieter und dem Charterer aufgeteilt. Alle Maßnahmen, die der Vermieter unternimmt, um eine Zahlung für Assistenz und Bergung zu erhalten, sind für den Charterer und den Kapitän verbindlich.

16. Untervercharterung und Übertragung des Rechts

Dem Charterer ist es nicht gestattet, die Yacht unterzuverchartern oder die Rechte, die sich aus dem vorliegenden Chartervertrag ergeben, aufzugeben.

17. Kosten der Registrierung

Eventuelle Registrierungskosten für diesen Chartervertrag und alle anderen damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der anfordernden Partei.

18. Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten über die Auslegung oder Ausführung dieses Chartervertrages werden einem Schiedsgericht in Messina vorgelegt, das sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt, von denen eines von jeder Partei ernannt und das dritte von diesen beiden Schiedsrichtern ausgewählt wird. Kommt keine Einigung zustande, wird die dritte Person vom Hafenmeister des Hafenamtes von Messina ernannt. Die Schlichtungsvertreter entscheiden gutwillig mit jeder Art von Verfahrensfreiheit.

19. Covid-Protokoll und Haftungsausschluss

Zum Zeitpunkt der Übernahme des Sportbootes erklärt und bestätigt der Charterer Folgendes:

- a) Das gesamte Schiff, die Kabinen, die Toiletten, die Küchenbereiche und die Essbereiche auf den äußeren und inneren Sonnendecks, die Durchgangsbereiche und das Armaturenbrett wurden desinfiziert.
- b) Er hat die Telefonnummern der regionalen Behörden und des Gesundheitsministeriums, falls gesundheitliche Notfälle gemeldet werden, und die auf dem Sportboot ausgehängten Vorschriften werden eingesehen und beachtet;
- c) Er erklärt, bei guter Gesundheit zu sein, ebenso wie die anderen Gäste, nicht unter Quarantäne zu stehen und nicht positiv auf COVID-19 getestet worden zu sein und die in den aushängenden Vorschriften enthaltenen Bestimmungen zu Covid-19 einzuhalten;
- d) Der Vermieter hat nichts mit der Beziehung zwischen dem Skipper und dem Charterer zu tun, da der Charterer bei allen Lasten ausschließlich dem Skipper gegenüber verpflichtet bleibt.
- e) Im Falle von minderjährigen Gästen ist er für deren Sicherheit und Verhalten an Bord verantwortlich.
- f) Im Falle einer Festnahme oder Beschlagnahme des Sportbootes ist der Charterer verpflichtet, dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die sich durch die Nichtnutzung dieses ergeben.

20. Anwendbares Recht

Für alles, was nicht spezifisch in diesem Chartervertrag festgelegt ist, wird auf die aktuelle italienische Gesetzgebung verwiesen. Wenn dieser Chartervertrag übersetzt wird, wird die italienische Version für Interpretationen oder Diskrepanzen vorrangig verwendet.

21. Maklerprovision

Alle Vermittlungsprovisionen in Bezug auf die Bestimmungen dieses Chartervertrages gehen zu Lasten des Vermieters. Mit diesem Chartervertrag erteilt der Vermieter dem Makler ein Mandat zum Erhalt der Anzahlung und zur Begleichung der Chartergebühr unter Beibehaltung seiner Provision. Die Provision wird in jedem Fall vollständig nach der Anzahlung gezahlt, auch wenn der Charter storniert wird.

22. Makler

Dieser Chartervertrag wurde ausgehandelt von

(Makler) Der Vermieter und der Charterer erkennen im Einvernehmen mit dem Makler an, dass dieser nur für die Punkte der Unterzeichner des Vertrags ist, die sein Handeln betreffen, und entbinden den Makler von jeder Verantwortung, die sich aus der Nutzung der gemieteten Yacht ergibt.

Besondere Bedingungen

LOCALITA Ort	DATA Datum		
TIMBRO E FIRMA Stempel und Unterschrift			
LOCATORE Der Vermieter	MAKLER Makler	COMANDANTE Kapitän	CONDUTTORE Charterer

Gemäß den Artikeln 1341 und 1342 des Zivilgesetzbuches erklärt der Unterzeichner ausdrücklich, die folgenden Vertragspunkte zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben: 1 Zahlungen. 2 Kommando über das Schiff. 3 Pflichten des Kapitäns und des Vermieters. 4 Übernahme und Angaben des Nutzers. 5 Verspätete Rückgabe. 6 Vereinbarte Nutzung, Beschränkungen und Verbote. 7 Wartung des Schiffes. 8 Laufende Kosten. 9 Schäden, Havarie, Unfälle, Reparaturen. 10. Rückgabe und Einhaltung der Fristen. 11 Stornierung oder Unterbrechung. 12 Kautions. 13 Versicherung. 14 Schlechtes Wetter. 15 Hilfeleistung, Bergung und Ausgleichszahlungen. 16 Streitigkeiten. 17 Rückverweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen. 18 Makler. Der Unterzeichnende erklärt auch, dass er das Boot in fremden Gewässern nutzen darf.

TIMBRO E FIRMA Stempel und Unterschrift			
LOCATORE Der Vermieter	MAKLER Makler	COMANDANTE Kapitän	CONDUTTORE Charterer